



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • 36 • PF 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister
Dezernat III
Fachdienst Umwelt

Klaus-Michael Rothe

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6.009 B
Telefon: 0385 545-2406
Fax: 0385 545-2409
E-Mail: velss@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
19.01.2026

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Frau ElssDatum
23.01.2026**Bürgerfragestunde, Betreff: Bürgerentscheid zum Erhalt des Stadtteilparks und Spielplatzes an der Kieler Straße in Lankow**

Sehr geehrter Herr Rothe,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Ihre Fragen beantworte ich gerne wie folgt:

1. **Am Reichstagsgebäude des Deutschen Bundestages steht „Dem Deutschen Volke“ Art. 20 II GG formuliert: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt“ und Art. 1 KV MV formuliert zusätzlich „Die Gemeinden sind eine wesentliche Grundlage des demokratischen Staates“. Sind Sie daher mit mir der Meinung, dass der in jeder Hinsicht beeindruckende Erfolg des 1. formell rechtmäßigen, inhaltlichen Bürgerentscheides in der LHS Schwerin zum „Erhalt des Stadtteilparks und Spielplatzes Lankow“ die Gremien und die Verwaltung der LHS Schwerin zukünftig dazu veranlassen sollte, ihre jeweiligen Entscheidungen und Beschlussfassungen deutlich mehr als bisher auf der Grundlage von Klugheit sowie echten Einfühlungsvermögens am tatsächlichen Meinungsbild der Einwohner/innen der LHS Schwerin auszurichten (dazu aktuelle Sachverhalte wären z.B. auch der erfolgte Abriss des Rest-Denkmales „Schauburg“ in der Mecklenburgstraße und die jetzt dort geplante, hoch verdichtete Neu-Bebauung sowie die rechtswidrige Neu-Dimensionierung des neben dem Hotel „Speicher am Ziegelsee“ geplanten Neubau-Vorhabens) und sind Sie daher ebenfalls der Auffassung, dass (ähnlich wie es z.B. in der Schweiz regelmäßig zu allen relevanten, auch kommunalen Beschlussfassungen üblich ist) es im Hinblick auf das seitens der Wahlberechtigten in allen Stadtteilen Schwerins durch die beeindruckend hohe Wahlbeteiligung beim Bürgerentscheid zum Erhalt des Stadtteilparks und des Spielplatzes in Lankow unter Beweis gestellte ausgeprägte kommunal-politische Interesse und dem damit zum**

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:	Hausschrift:	Öffnungszeiten:	Bankverbindungen:	
Zentraler Rechnungseingang der Landeshauptstadt Schwerin Fachstelle <Bezeichnung> Postfach 11 10 42 19010 Schwerin	Landeshauptstadt Schwerin Der Oberbürgermeister Am Packhof 2 - 6 19053 Schwerin Zentraler Behördenumruf: +49 385 115 Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0 Internet: www.schwerin.de E-Mail: rechnungseingang@schwerin.de	Mo. 08:00 – 16:00 Uhr Di. 08:00 – 18:00 Uhr Do. 08:00 – 18:00 Uhr Samstags-Öffnungszeiten des BürgerBüros unter www.schwerin.de	Deutsche Kreditbank AG Sparkasse Mecklenburg-Schwerin Deutsche Bank AG VR-Bank e.G. Schwerin HypoVereinsbank Commerzbank	BIC BYLADEM1001 IBAN DE88 1203 0000 1009 8115 20 BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97 BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00 BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00 BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85 BIC COBADEF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
				Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Ausdruck gebrachten Willen zur aktiven Mitgestaltung demokratischer Entscheidungsfindungen, anzustreben wäre, in der Kommunal-Praxis der LHS Schwerin zukünftig regelmäßig Bürger-Abstimmungen zu kommunal-politisch relevanten Sachverhalten durchzuführen?

Die Kommunalverfassung regelt die Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren und für einen Bürgerentscheid. Daran orientieren wir uns auch weiterhin in Schwerin. Deutlich zurückweisen möchte ich Ihre falschen Behauptungen. Die Bebauung neben dem Speicherhotel ist rechtmäßig. Schauen Sie sich hierzu gerne auch die Stellungnahme der oberen Bauaufsichtsbehörde an. Für das Grundstück frühere Schauburg liegt bisher noch nicht einmal ein Bauantrag vor.

2. Der am 14.07.2025 mehrheitlich von der Schweriner Stadtvertretung gefasste Beschluss des Verkaufs des Stadtteilparks und Spielplatzes in Lankow an die Investoren sorgt auch nach Durchführung des Bürgerentscheids weiter für Diskussionen und Fragezeichen bei Schweriner Bürgerinnen und Bürgern. Daher bitte ich Sie im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit um Beantwortung folgender Frage:

Wer ist dafür verantwortlich, dass die zu beachtenden Kinderrechte und gesetzlich bindenden Vorgaben des Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes MV im Rahmen der von der Verwaltung erstellten Beschlussvorlage zum Verkauf des Stadtteilparks und Spielplatzes in Lankow sowie der nachgehenden Beschlussfassung durch die Ortsteilvertretung Lankow und durch die Schweriner Stadtvertretung nicht hinreichend beachtet und somit verletzt wurden, und warum und mit welcher Begründung und auf welcher Rechtsgrundlage hat die Verwaltungsspitze damals dem somit ersichtlich fehlerhaften und rechtswidrigen Beschluss der Schweriner Stadtvertretung zum Verkauf des Stadtteilparks und Spielplatzes Lankow nicht widersprochen, obwohl sie dazu gem. § 33 I 1 KV MV verpflichtet gewesen wäre ?

Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Regelungen des KiJuBG M-V liegt nach den Vorgaben des Gesetzes bei den Landkreisen und Gemeinden. Die Verwaltung ist damit für die Einhaltung der geltenden Verfahrensvorschriften im Rahmen ihrer Beschlussvorlagen selbst verantwortlich. Ein Widerspruch nach § 33 Abs. 1 KV M-V gegen den Beschluss der Stadtvertretung war nicht geboten, da die unterbliebene offizielle Beteiligung des Kinder- und Jugendrates nicht zu einer Rechtswidrigkeit des Beschlusses geführt hat. Diese Auffassung teilt die Rechtsaufsichtsbehörde.

3. Wie ist der Verkaufsbeschluss zum Stadtteilpark und Spielplatz Lankow der SVV vom 14.07.2025 in Einklang zu bringen sowohl mit den ebenfalls am 14.07.2025 von der SVV beschlossenen „Grundstückspolitischen Leitlinien der LHS Schwerin“, insbesondere mit dem dort unter Ziffer 1.3 hervorgehobenen Ziel der „... Herstellung und des Erhalts von Erholungs- und Grünflächen“ als auch mit den inhaltlichen Vorgaben des Beschlusses der SVV vom 20.01.2022 zum sog. Klimanotstand ?

Die Grundstückspolitischen Leitlinien formulieren den Anspruch, mit kommunalem Grund und Boden langfristig, strategisch und gemeinwohlorientiert umzugehen. Grundsätzlich wird angestrebt, Grundstücke mit Ausnahme von Industrie- und Gewerbegebäuden möglichst im Erbbaurecht zu vergeben, um dauerhafte Gestaltungsspielräume und Einnahmeströme für die Stadt zu sichern. Gleichzeitig eröffnen die Leitlinien die Möglichkeit, kommunale Flächen zu veräußern, wenn damit ein öffentliches Interesse, wie etwa ein städtebauliches, wirtschaftliches oder soziales Ziel, erfüllt wird.

Die Verkaufsentscheidung für die Fläche an der Kieler Straße basiert auf einer Abwägung dieser Leitlinienziele: Mit dem Vorhaben soll die zentrale Versorgungslage im Stadtteil verbessert werden, insbesondere durch ein neues Angebot an medizinischen und sozialen Dienstleistungen sowie ergänzenden Einzelhandelsnutzungen. Die Fläche liegt im Geltungsbereich eines als Nahversorgungsstandort ausgewiesenen Gebietes. Die geplante Nutzung ergänzt somit das bestehende Angebot im Stadtteil und stärkt die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung.

Zugleich wird dem Ziel des Erhalts von Spiel- und Grünflächen in anderer Form Rechnung getragen: Der bestehende Spielplatz an der Kieler Straße wird nicht ersatzlos aufgegeben, sondern auf drei wohnortnahe Teilflächen verlagert. Diese Ersatzstandorte werden durch ein Beteiligungsverfahren gemeinsam mit Kindern, Eltern und weiteren Nutzergruppen gestaltet. Der Rückbau der bisherigen Fläche darf vertraglich erst nach Inbetriebnahme der neuen Spielflächen erfolgen.

Aus Sicht der Verwaltung berücksichtigt der Verkaufsbeschluss somit auch die unter Ziffer 1.3 benannte Zielstellung der Leitlinien: Der Erhalt von Spiel- und Erholungsangeboten wird durch eine qualifizierte Verlagerung gesichert, während zugleich stadtentwicklungspolitische Zielsetzungen umgesetzt werden, die im Sinne des Gemeinwohls liegen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Nottebaum
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

